

**Satzung
der
Bürgerstiftung
für die
Stadt Kassel
und den
Landkreis Kassel**



Wir verwenden grundsätzlich die männliche Form, um möglichst einfache Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

Präambel

II

Die Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte entsprechend ihrer Satzungszwecke zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, über die Bürgerstiftung etwas an die Gemeinschaft zurückzugeben.

Die Bürgerstiftung geht zurück auf eine Initiative der Kasseler Sparkasse. Auch wenn die Bürgerstiftung zunehmend in die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger übergeht, wird die Verbundenheit zur Kasseler Sparkasse erhalten bleiben.

§

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz
§ 2	Zweck der Stiftung
§ 3	Vermögen der Stiftung, Nutzungen des Stiftungsvermögens
§ 4	Organe der Stiftung
§ 5	Stiftungsvorstand
§ 6	Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands
§ 7	Aufgaben des Stiftungsvorstands
§ 8	Stiftungsrat
§ 9	Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats
§ 10	Aufgaben des Stiftungsrats
§ 11	Stifternversammlung
§ 12	Vorstandsbeauftragte, Arbeitskreise und Beiräte
§ 13	Geschäftsführung
§ 14	Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung
§ 15	Satzungsänderung
§ 16	Vermögensanfall
§ 17	Stiftungsaufsicht
§ 18	Stellung des Finanzamts
§ 19	Geltung gesetzlicher Bestimmungen
§ 20	Inkrafttreten

§ 1

(3)

Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel“

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

- (3) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. von Kunst und Kultur,
2. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung,
4. der Heimatpflege und Heimatkunde,
5. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
6. der Jugend- und Altenhilfe,
7. des Sports,
8. von Wissenschaft und Forschung,
9. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
10. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
11. von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
12. des Tierschutzes,
13. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten,
2. die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
3. die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
4. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
5. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
6. die Förderung von Religionsgemeinschaften zum Erhalt des Gemeindelebens. Dies schließt die Förderung der Ausbildung von Geistlichen ein.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht zeitgleich und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Nutzungen des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze sollen bei den Anlageformen umgesetzt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zuwendungen sind auch in Form von Verbrauchszustiftungen möglich. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und auch Verbrauchszustiftungen anzunehmen.

(4) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten mit Zustimmung des Stiftungsvorstands erfolgen; zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(5) Bei Zustiftungen ab einer vom Vorstand festzulegenden Größenordnung kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Nutzungen dieser Zustiftung benennen. Der Zweck hat dem Satzungszweck gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zu entsprechen.

- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Nutzungen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter (Spenden), soweit der Zuwendende sie nicht als Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen sollen in der Regel nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstands.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (7) Rücklagen, auch Umschichtungsrücklagen, dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Umschichtungsrücklagen können im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl dem Stiftungskapital als auch der Mittelverwendung zugeführt werden.
- (8) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe sind
- a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stiferversammlung.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder in den Organen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Ausnahme ist möglich, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung in den Vorstand gewählt wird (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Auslagen können ersetzt werden, sofern sie angemessen sind.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften für einen Schaden, den sie gegenüber der Stiftung herbeiführen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (2) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands durch den Stiftungsrat ist zweimal zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat durch einen mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder zu fassendem Beschluss abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, sofern die Mindestmitgliederzahl für den Stiftungsvorstand unterschritten wird.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden - nach Bedarf - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunkts es verlangen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen die Form der Durchführung (virtuell oder virtuell/präsente Sitzungen) festlegen und diese in der Einladung mitteilen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Virtuell zugeschaltete Mitglieder z.B. durch Video und/oder Telefonie gelten als anwesend. Der Vorstand ist ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (präsent oder virtuell) anwesend sind und keines widerspricht.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen, wenn zwei Drittel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklung, Festlegung der konkreten strategischen Ziele, Prioritäten und des Konzepts der Projektarbeit,
 - b) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Erstellung eines vom Stiftungsrat zu genehmigenden Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr,
 - d) die halbjährliche Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung sowie über die laufenden Einnahmen und Ausgaben,
 - e) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,
 - f) die Vorlage eines vom Stiftungsrat zu genehmigenden Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist,
 - g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - h) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Wahl in den Stiftungsvorstand,
 - j) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Verfassungsänderungen,
 - k) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.
- (3) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) Der Stiftungsvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Bis zu sechs Stiftungsratsmitglieder werden durch den Stiftungsrat selbst auf die Dauer von drei Jahren ergänzt (Kooptation). Bis zu sieben Stiftungsratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Stifternversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und der Landrat des Landkreises Kassel. Der Oberbürgermeister und der Landrat können jeweils einen Stellvertreter bestimmen.

- (2) Weiteres Stiftungsratsmitglied kann werden, wer persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund von der Stifternversammlung oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden - bei Bedarf - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunkts es verlangen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen die Form der Durchführung (virtuell oder virtuell/präsente Sitzungen) festlegen und dies in der Einladung mitteilen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder zzgl. des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Virtuell zugeschaltete Mitglieder z.B. durch Video und/oder Telefonie gelten als anwesend.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über sie persönlich beraten wird.
- (6) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Stiftungsrat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstands und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Erteilung oder der Widerruf einer Einzelvertretungsbefugnis allgemein oder für den Einzelfall für einzelne Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - g) Geschäfte, die im Einzelfall höher sind als ein vom Stiftungsrat festzulegender Wert, soweit sie nicht die Erfüllung von Vorgaben einer Stifterin bzw. eines Stifters oder Zuwendenden betreffen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstands über Satzungsänderungen.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstands über die Auflösung der Stiftung.

§ 11

Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind alle Stifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe eines vom Vorstand festzulegenden Betrages zugestiftet haben.
- (2) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifternversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt § 13 (1) sinngemäß.
- (3) Aufgaben der Stifternversammlung sind
 - a) Wahl von bis zu sieben Mitglieder des Stiftungsrats,
 - b) Entgegennahme der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft die Stifternversammlung ein und leitet sie.
- (5) Eine Stifternversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (6) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12

Vorstandsbeauftragte, Arbeitskreise und Beiräte

- (1) Der Vorstand kann Vorstandsbeauftragte bestellen und Arbeitskreise sowie Beiräte einrichten. Mögliche Besetzungsvorschläge des Stiftungsrats sollen dabei berücksichtigt werden. Auch ihre Abberufung obliegt dem Vorstand. Die Arbeitskreise und Beiräte organisieren sich eigenständig.
- (2) Aufgabe der Vorstandsbeauftragten und Arbeitskreise ist die Beratung und Unterstützung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten, Programmen und Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstands. Beiräte wirken bei der Willensbildung des Vorstandes beratend mit, um Kompetenzen zu bündeln und die Partizipation von gesellschaftlichen Gruppen zu ermöglichen.
- (3) Die Vorstandsbeauftragten können grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitskreise haben über die Verwendung der Mittel auf Verlangen des Vorstandes, mindestens aber einmal jährlich, gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der oder die Geschäftsführer können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Sie hat die Beschlüsse des Stiftungsvorstands vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
- (3) Weiteres regelt bei Bedarf die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 14

Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Bürgerstiftung ist berechtigt, zur Umsetzung dieser Verpflichtung externe Kompetenz gegen Entgelt hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahrs den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
- (4) Der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich bei Prüfungen nach Abs. 4 eines externen Dritten bedienen.

§ 15

Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Satzungsänderung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 16

Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats und der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im Sinne des „§ 2 Zweck der Stiftung“ der Satzung genannten Stiftungszwecke.

§ 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 18

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 19

Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Kassel, 10. September 2024

Bürgerstiftung für die
Stadt Kassel und den Landkreis Kassel

DER VORSITZENDE DES
STIFTUNGSVORSTANDS

Ingo Buchholz



genehmigt
Kassel, den 29.10.2024
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

[Handwritten signature]

